



Landratsamt Ravensburg
Landwirtschaftsamt
Frauenstraße 4
88212 Ravensburg

| |
|--------------------------------|
| Name, Vorname bzw. Unternehmen |
| Name, Vorname Betriebsleiter |
| Straße |
| Ort |
| UD-Nr. |
| Telefon |

FAKT-Maßnahme D 1 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel im gesamten Unternehmen - Antrag auf Ausnahmegenehmigung

auf Grundlage der VwV FAKT vom 27. Januar 2016, Anlage 1 D1, Az. 25-8872.53 und der Anordnung zum Gemeinsamen Antrag 2016 vom 09. Mai 2016, Anlage 7 und Anlage 7-4, Az. 25-8500.05 (2016), aktuellste Fassung in Verbindung mit dem Schreiben des MLR vom 29. März 2016, Az. 25-8872.53

Auf nachstehend aufgeführten Flächen oder Teilflächen wird eine Ausnahmegenehmigung zur chemisch-synthetischen Einzelpflanzenbekämpfung von Ampfer im Jahr 2021 aus folgendem Grund beantragt:

- Die mechanische Bekämpfung von Ampfer ist auf den beantragten Flächen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich (Orientierung: ab ca. 800 Pflanzen pro ha).
- Der Ampferbesatz ist für eine zulässige chemisch-synthetische Einzelpflanzenbekämpfung nicht zu hoch (Orientierung: bis ca. 4.000 Pflanzen pro ha).
- Sonstiger Grund (ggf. Beiblatt anfügen): _____

| Gemarkung Nr. | Flur-Nr. | Flurstücks-Nr. | Unter-Nr. | Schlag-Nr. | Fläche [ha] | Skizze beigefügt |
|---------------|----------|----------------|-----------|------------|-------------|------------------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

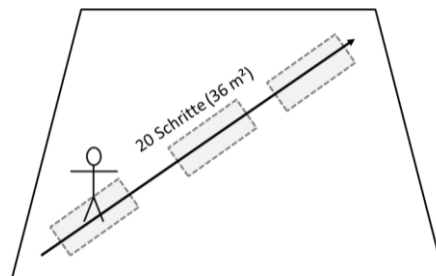
Die beiliegenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift

Hinweise zum Antrag für chemisch-synthetische Einzelpflanzenbekämpfung bei Ampfer

- Zur Einzelpflanzenbekämpfung von Ampfer mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist eine Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg erforderlich. Die Maßnahme darf erst nach der Genehmigung durchgeführt werden.
- Die Beantragung ist nur für Einzelflächen, bzw. Teilflächen möglich.
- Für die Beantragung von Teilflächen muss eine Flächenskizze beigefügt werden.
- Eine Ausnahmegenehmigung kann nur bei höherem Ampferbesatz (Orientierung: ab ca. 800 Pflanzen pro ha), aber nicht mehr bei hohem Ampferbesatz (Orientierung: mehr als ca. 4.000 Pflanzen pro ha) beantragt werden.
- Es dürfen nur die selektiv wirkenden Pflanzenschutzmittel „Harmony SX“ oder „Lodin“ eingesetzt werden.
- Erlaubt ist nur eine echte Einzelpflanzenbekämpfung (z. B. mit Rückenspritze oder Dochtstab). Die Anwendung mit Rotowiper ist nicht zulässig.
- Ermittlung der FAKT-spezifischen Bekämpfungsschwelle:

- Die Fläche in gerader Linie durchschreiten und dabei mindestens dreimal auf einer Strecke von je 20 Schritten in Armbreite (= 36 m²) die Anzahl an Ampferpflanzen ermitteln.



- Wenn auf diesen Teilflächen im Mittel der Auszählungen 3-14 Ampferpflanzen stehen, sind ca. 800-4.000 Pflanzen pro ha vorhanden.